



An den Grossen Rat

15.1315.01

ED/P151315

Basel, 2. September 2015

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2015

Ratschlag zur «Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend die Anpassung des Beginns der Altersentlastung der Lehrpersonen an die Erhöhung des Pensionierungsalters»

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Verschieben des Beginns der Altersentlastung und des Sabbaticals	3
4. Finanzielle Auswirkungen	3
5. Stellungnahme des Erziehungsrats.....	4
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	4
7. Antrag.....	4

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, den Beginn der Altersentlastung der Lehrpersonen von bisher 55 auf neu 57 Jahre festzulegen und damit die Altersentlastung an die Erhöhung des Pensionierungsalters von bisher 63 auf neu 65 Jahre anzupassen.

2. Ausgangslage

Die Lehrpersonen müssen je nach Schulstufe pro Woche zwischen 21 und 32 Lektionen unterrichten und diese Lektionen entsprechend vor- und nachbereiten. Diese in § 101 Abs. 1 des Schulgesetzes festgelegten Pflichtlektionen werden ab dem Schuljahr nach der Vollendung des 55. Altersjahrs um zwei Lektionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % und um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50 % reduziert. Diese sogenannte Altersentlastung von einer bzw. zwei Lektionen wird bis zur Pensionierung gewährt. Statt der Altersentlastung kann die Schulleitung einen bezahlten Urlaub im Umfang von einem Semester bewilligen (Sabbatical).

Mit Beschluss vom 4. Juni 2014 hat der Grosse Rat das Pensionskassengesetz beschlossen und mit der Änderung von § 35 des Personalgesetzes das Pensionierungsalter von bisher 63 Jahre auf neu 65 Jahre festgelegt. Diese Änderung wird der Regierungsrat auf den 1. Januar 2016 wirksam erklären. Mit der Erhöhung des Pensionierungsalters würde damit ab dem Schuljahr 2016/17 die Altersentlastung zwei Jahre länger dauern. Deshalb muss der Beginn der Altersentlastung und des Sabbaticals ebenfalls angepasst und um zwei Jahre verschoben werden.

3. Verschieben des Beginns der Altersentlastung und des Sabbaticals

Bisher beginnt gemäss § 101 Abs. 5 Schulgesetz die Altersentlastung im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt. Auch das Sabbatical kann der Lehrperson von der Schulleitung nach Vollendung des 55. Altersjahrs bewilligt werden. Beide Stichdaten sollen um zwei Jahre verschoben und damit an die Erhöhung des Pensionierungsalters von 63 auf 65 Jahre angepasst werden. Die Altersentlastung soll im Schuljahr nach Vollendung des 57. Altersjahrs einsetzen und damit gleich lange dauern wie bisher.

Die Änderung von § 101 Abs. 5 und 6 soll zum gleichen Zeitpunkt wie die Erhöhung des Pensionierungsalters am 1. Januar 2016 wirksam werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung von § 101 Abs. 5 Schulgesetz soll dazu führen, dass die Altersentlastung der Lehrpersonen auch nach Erhöhung des Pensionierungsalters gleich lange dauert wie bisher. Eine Verlängerung der Altersentlastung um zwei Jahre hätte – unter der Annahme, dass es gleich viele vorzeitige Pensionierungen wie derzeit gibt – jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 1,2 Mio. Franken zur Folge.

Aktuell wendet der Kanton jährlich 4.9 Mio Franken für die Altersentlastung auf. Würde sich der gegenwärtige Anspruch von acht auf 10 Jahre verlängern, wäre mit einem Aufwand von 6.1 Mio. Franken zu rechnen. Diese Mehrkosten würden erst ab dem Schuljahr 2024/2025 eintreten. Sinnvollerweise kann eine Begrenzung der Bezugsberechtigung einzig durch eine Verzögerung des Eintritts in die Bezugsberechtigung zu Beginn der Altersentlastung erfolgen. Aus diesem Grund muss bereits heute eine Anpassung der Rechtsgrundlagen erfolgen.

Die Einführung dieser Regelung parallel zur Erhöhung des Pensionsalters im Zuge der Anpassungen bei Pensionskasse bringt mit sich, dass gewisse Lehrpersonen, die bereits Altersentlastung beziehen und unter die neuen Regelungen bezüglich Pensionsalter fallen, theoretisch eben-

falls 10 Jahre Altersentlastung beziehen könnten. Da die betroffenen Lehrpersonen jedoch von den Übergangsregelungen bei der Umstellung der Vorsorgepläne begünstigt werden, ist davon auszugehen, dass nur wenige über das Alter 63 im Anstellungsverhältnis mit dem Kanton verbleiben werden und so länger als acht Jahre Altersentlastung beziehen könnten.

5. Stellungnahme des Erziehungsrats

Der Erziehungsrat hat die vom Erziehungsdepartement beantragte Schulgesetzänderung an seiner Sitzung vom 17. August 2015 behandelt.

Einigkeit herrscht im Erziehungsrat hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Altersentlastung für Lehrpersonen. Diese Massnahme wird als notwendige und sinnvolle Regelung für die Lehrpersonen erkannt. Ihr Weiterbestand soll gesichert werden. Bereits im Baselstädtischen Schulgesetz von 1929 war eine Altersentlastung für Lehrpersonen enthalten. Diese Institution ist weiterentwickelt worden. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung kamen in den letzten Jahren in den Genuss von zusätzlichen Ferientagen. Bei den Lehrkräften war dies nicht möglich. In der Folge ist mit einem Sabbatical eine gleichwertige Alternative zur Altersentlastung geschaffen worden. Auch diese Errungenschaft soll beibehalten werden.

Der Erziehungsrat ist sich bewusst, nicht über Kompetenzen im Finanzbereich zu verfügen. Dennoch anerkennt er im Hinblick auf die Situation der Staatsfinanzen die Notwendigkeit, dieses Thema aufzunehmen.

Die Diskussion ergab keine einheitliche Meinung. Eine Mehrheit stimmt dem Antrag des Erziehungsdepartements an den Regierungsrat und an den Grossen Rat zu. Es wird angeregt, eine Übergangslösung in Erwägung zu ziehen. Eine Minderheit des Erziehungsrats lehnt den Antrag ab. Zur Begründung wird angeführt, der Lehrberuf sei zurzeit durch die Reform der Schule und die Integration besonders zusätzlich belastet, weshalb diese Änderung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte und eine Übergangslösung angeboten werden sollte.

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die vorliegende Änderung gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzesammlung geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Beschlussentwurf mit K+C-Stempel
- Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes
- Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung

Schulgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 101 Abs. 5 und 6 werden jeweils die Ziffern „55“ durch die Ziffern „57“ ersetzt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2016 wirksam. Sollte aufgrund eines allfälligen erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.



Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend die Anpassung der Altersentlastung der Lehrpersonen an die Änderung von § 35 des Personalgesetzes betreffend die Erhöhung des Pensionierungsalters von 63 auf 65 Jahre

Aktueller Gesetzestext	Vorgeschlagene Änderung	Kommentar
<p>§ 101. Pflichtlektionen ¹ Die wöchentlichen Pflichtlektionenzahlen der Lehrpersonen betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Kindergärten 2. Primarschulen 2.1. 3. 4. Sekundarschule <ul style="list-style-type: none"> 4.1. Zentrum für Brückenangebote 5. Gymnasien und Fachmaturitätsschulen 5.1. Musik 5.2. Bildnerisches Gestalten 5.3. Bürokommunikation 5.4. Textilarbeit und Werken 5.5. Hauswirtschaft 5.6. Sport 6. 7. Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel 7.1. Berufsmaturitätsschulen (inkl. Wirtschaftsmittelschule) 	<p>§ 101. Pflichtlektionen ¹ Die wöchentlichen Pflichtlektionenzahlen der Lehrpersonen betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Kindergärten 2. Primarschulen 2.1. 3. 4. Sekundarschule <ul style="list-style-type: none"> 4.1. Zentrum für Brückenangebote 5. Gymnasien und Fachmaturitätsschulen 5.1. Musik 5.2. Bildnerisches Gestalten 5.3. Bürokommunikation 5.4. Textilarbeit und Werken 5.5. Hauswirtschaft 5.6. Sport 6. 7. Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel 7.1. Berufsmaturitätsschulen (inkl. Wirtschaftsmittelschule) <p>² Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen der sonder schulischen Spezialangebote richtet sich nach der Stufe, an der unterrichtet wird.</p>	

³ Die Pflichtlektionenzahl von Lehrpersonen, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtlektionenansätzen zusammengesetzt sind, wird so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden.

⁴ Pflichtlektionen beziehen sich auf die vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln. Eine Pflichtlektion entspricht einem Zeitwert von 45 Minuten. Zur Pflichtlektion gehört nebst dem Unterricht die entsprechende Vor- und Nachbereitung.

⁵ Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die

Pflichtlektionenzahlen sämtlicher Kategorien um zwei Lektionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100% und um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.
⁶ Die Schulleitung kann einer Lehrperson nach Vollendung des 57. Altersjahres einen bezahlten Urlaub im Umfang von einem Semester bewilligen, sofern es die schulorganisatorischen Möglichkeiten zulassen. Wenn der Urlaub bezogen wird, entfällt die Ermässigung der Pflichtlektionenzahl nach Abs. 5.

⁵ Im Schuljahr, das der Vollendung des 57. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtlektionenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Lektionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100% und um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.
⁶ Die Schulleitung kann einer Lehrperson nach Vollendung des 57. Altersjahres einen bezahlten Urlaub im Umfang von einem Semester bewilligen, sofern es die schulorganisatorischen Möglichkeiten zulassen. Wenn der Urlaub bezogen wird, entfällt die Ermässigung der Pflichtlektionenzahl nach Abs. 5.

Mit Beschluss vom 4. Juni 2014 hat der Grosse Rat § 35 des Personalgesetzes geändert und das Pensionierungsalter von bisher 63 auf 65 Jahre erhöht. Diese Änderung soll betreffend die Altersentlastung der Lehrpersonen nachvollzogen werden. Der Beginn der Altersentlastung soll ebenfalls um zwei Jahre vom 55. auf das 57. Altersjahr verschoben werden. Damit dauert die Altersentlastung wie bisher acht Jahre.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2016 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirkungszeitpunkt nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend die Anpassung des Beginns der Altersentlastung der Lehrpersonen an die Erhöhung des Pensionierungsalters

P-Nr.: [Hier Text einfügen]

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.